

Gemeinde Kaisersbach  
Gemarkung Kaisersbach  
Landkreis Rems-Murr-Kreis

---

## BEBAUUNGSPLAN

# „Rotenmad“ Änderung + Erweiterung 2

(frühzeitige) Beteiligung  
der Öffentlichkeit und Behörden / TÖB  
nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Abwägungsvorlage

---

**WAHL**  
Planungs- & Ingenieurbüro

Telefon 0 71 75 / 90 86 245

■ Stadtentwicklung ■ CAD / GIS ■ Vermessung

Dipl.-Ing. (FH)

Harald Wahl  
Hauptstraße 23  
73571 Göggingen

[www.ib-wahl.de](http://www.ib-wahl.de)

# Inhalts- und Beteiligungsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)</b>	<b>3</b>
1	Nachbargemeinden	3
a	Stadt Murrhardt	3
b	Gemeinde Alfdorf	3
2	Ver- und Entsorgungsunternehmen	4
a	Netze NGO	4
b	Deutsche Telekom Technik GmbH	4
c	Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle	4
3	Landratsamt Rems-Murr-Kreis	6
a	Baurechtsamt	6
b	Straßenbauamt	6
c	Amt für Vermessung und Flurneuordnung	6
d	Landwirtschaftsamt	7
e	Amt für Umweltschutz	7
f	Immissionsschutz	8
g	Grundwasserschutz	8
h	Wasserversorgung	8
i	Bodenschutz	8
j	Altlasten und Schadensfälle	8
k	Kommunale Abwasserbeseitigung	8
l	Gewässerbewirtschaftung	9
m	Hochwasserschutz und Wasserbau	9
4	Regierungspräsidien	10
a	RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	10
b	RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	10
c	RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	12
	Geotechnik	12
	Boden	13
	Mineralische Rohstoffe	13
	Grundwasser	13
	Bergbau	14
	Geotopschutz	14
	Allgemeine Hinweise	14
	Anlagen	14
5	Verbände	15
a	Verband Region Stuttgart	15
6	Sonstige	16
a	keine	16
<b>B</b>	<b>Bürger / Sonstige</b>	<b>16</b>
a	keine	16

## A Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB)

### 1 Nachbargemeinden

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<b>a Stadt Murrhardt</b> (09.10.2017)  Nach Durchsicht der Planunterlagen sind Belange der Stadt Murrhardt durch die Planung nicht berührt.	Kenntnisnahme	-
<b>b Gemeinde Alfdorf</b> (11.10.2017)  Die Gemeinde Alfdorf nimmt von der Planung Kenntnis. Eigene Planungen der Gemeinde stehen den beabsichtigten Planungen nicht entgegen. Seitens der Gemeinde Alfdorf werden deshalb keine Bedenken oder Anregungen zu der Planung vorgebracht.	Kenntnisnahme	

## 2 Ver- und Entsorgungsunternehmen

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p><b>a Netze NGO</b> (12.10.2017)</p> <p>Wir haben keine Anregungen zur vorliegenden Planung.</p>	Kenntnisnahme	
<p><b>b Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (02.11.2017)</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme	
<p><b>c Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle</b> (06.11.2017)</p> <p><u>Leitung</u> Im Plangebiet verläuft im Wesentlichen im Bereich des Weges Flurstück Nr. 303 (Mischverkehrsfläche) eine Verteilungsleitung des Zweckverbandes für Trinkwasser. Im Ostteil rückt sie an den Südrand des Flurstückes bzw. liegt im Flurstück Nr. 296/2 (Mischgebiet und private Grünfläche). Die Anlage 1 enthält die ungefähre Trasse der Leitung. Nach einem Vororttermin ist die Leitung im Bereich des Grundstückes 296/2 durch Garagen überbaut. Die Wasserleitung dient der Wasserverteilung von Kaisersbach nach Kaisersbach-Ebni inklusive der entlang der Trasse bestehenden Wohnplätze, eine alternative Versorgung besteht nicht. Im Schutzstreifen von 3 m beidseitig der Leitung sind bauliche Einrichtungen und großkronige Bepflanzungen nicht zulässig, entsprechend wäre die Lage der überbaubaren Fläche zu wählen. Die jetzige Trasse inkl. eines Schutzstreifens von 3 m beidseitig der Leitung ist in die laufende Planung auf zu nehmen.</p> <p><u>Wasserversorgung</u> Für Rotenmad besteht ein Ruhedruck von 5,5 bar der durch den Wasserstand im Wasserturm Kaisersbach erzeugt wird. Bezüglich der möglichen Geschosshöhe für die ein ausreichender Versorgungsdruck besteht sind die Angaben des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 zu</p>	<p>Die genaue Lage der Wasserleitung ist nur in Teilbereichen der Zufahrtsstraße (Flst. 303) bekannt und daher auch nur dort im Lageplan nachrichtlich eingezeichnet. Eine darüberhinausgehende Einzeichnung eines Schutzstreifens als planungsrechtlich bindende Festsetzung (Leitungsrecht) ist daher zu unbestimmt und nicht sachgerecht. Nach Abstimmung mit dem Zweckverband wird davon ausgegangen, dass bei einer Erneuerung der Leitung diese nicht mehr auf der bisherigen Trasse unter den Garagen verlaufen, sondern vollständig in die best. Verkehrsfläche verlegt wird, so dass dann auch die aktuelle Ausweisung eines Leitungsschutzstreifens obsolet wäre.</p> <p>Die durch diesen Plan zusätzlich vorgesehene Bebauung tangiert nach aktueller Aktenlage die Leitung sowie einen beidseitig 3 m breiten Schutzstreifen</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

beachten.

Wir empfehlen auch wegen der Leitungslänge bis Rotenmad eine Überprüfung der Löschwasserversorgung im Plangebiet.

Durch Druckstöße sind Druckanstiege über 6 bar möglich, weshalb bei Neuanlagen Hausdruckminderer einzubauen sind.

Für Fragen steht Geschäftsführer Hubert Barth gerne zur Verfügung.

nicht.

Die Hinweise zur Wasserversorgung wurden den Bauherren und dem beauftragten Architekten zur Beachtung bei der weiteren Objektplanung weitergeleitet.

**3 Landratsamt Rems-Murr-Kreis**

(06.11.2017)

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p><b>a Baurechtsamt</b></p> <p>Im Lageplan hört die Knödellinie zwischen SO1 und SO2 mit dem Baufenster auf. In süd-westlichen Bereich der nichtüberbaubaren Grundstücksfläche ist somit nicht eindeutig ersichtlich, ob es sich hier um SO1 oder SO2 handelt.</p> <p>Bezüglich der Stellplätze wird darauf hingewiesen, dass die VwV Stellplätze bei Versammlungsstätten 1 Stellplatz je 4 – 8 Personen vorsieht. Es ist davon auszugehen, dass nahezu alle Besucher mit PKW anreisen, so dass man bei einer Beurteilung eher zu 1 Stellplatz je 4 Personen tendieren wird. Eine Einbindung in den ÖPNV des Standorts ist eher nicht gegeben.</p> <p><b>b Straßenbauamt</b></p> <p>Im B-Plan sind entlang der Rotenmad, Flst-Nr. 433/5, 171/1 Bäume eingezeichnet. Diese sollten für die Verkehrssicherheit bei von der Fahrbahn ab kommenden Fahrzeugen mindestens 4,5 Meter vom Fahrbahnrand entfernt sein bzw. gar nicht gepflanzt werden. So sollten auch die Sichtfelder von 3 mal 50 Meter (bei 30 km/h) bzw. 3 mal 70 Meter (bei 50 km/h) oder gar mehr bei höheren Geschwindigkeiten im Bereich der Zufahrt freigehalten werden und dürfen nicht durch Bepflanzung beeinträchtigt werden. Im Bereich der Stellplätze sollte darauf geachtet werden dass eine Querung von Besuchern von den Stellplätzen zu SO 1 und 2 gefahrenfrei erfolgen kann.</p> <p><b>c Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Darstellung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Die Stellungnahme wurde dem Grundstückseigentümer / Architekten weitergeleitet. Nördlich der Erschließungsstraße wurde der Stellplatzbereich vergrößert und ist nun für rund 65 PKW (= 260 Besucher) vorgesehen. Darüber hinausgehende Stellplätze sind auf den sonstigen Stellplatzflächen / Bauflächen im Bauantragsverfahren nachzuweisen.</p> <p>Die Lage der eingezeichneten Bäume ist variabel, diese können daher problemlos mit einem Mindestabstand von 4,5 m zur Fahrbahn der Gemeindeverbindungsstraße gepflanzt werden. Im Bereich der Einmündung / Sichtfelder auf die Gemeindeverbindungsstraße sind keine sichtbehindernde Bepflanzungen (Sträucher / Hecken) zwischen 0,8 und 2,5 m Höhe vorgesehen, sondern nur hochstämmige Einzelbäume, die keine wesentliche Sichtbehinderung darstellen. Die Festsetzungen zu den Pflanzgeboten wurden entsprechend ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>-</p>

<p><b>d Landwirtschaftsamt</b></p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme	-
<p><b>e Amt für Umweltschutz</b></p> <p><b>Naturschutz und Landschaftspflege</b></p> <p><u>Schutzgebiete:</u> Das Gebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet "Ebnisee". Im geschützten Gebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen. Eine Beurteilung, ob entsprechende Verbotstatbestände vorliegen, kann abschließend erst nach Vorliegen des fertigen Umweltberichts entschieden werden. Eine möglicherweise erforderliche Befreiungslage von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung kann attestiert werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen nach § 67 BNatSchG nachgewiesen und der Naturschutzbehörde schriftlich mitgeteilt werden. Eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände kann in diesem Zusammenhang erforderlich sein. Eine Bearbeitungsdauer von 6 - 8 Wochen zur Feststellung einer Befreiungslage ist zu beachten.</p> <p>Für das eigentliche Bauvorhaben wäre ein separater Antrag auf Befreiung von den Vorschriften der Landschaftsschutzgebietsverordnung zu stellen.</p> <p><u>Artenschutz:</u> Aus naturschutzfachlicher Sicht sind der Naturschutzbehörde für den Planungsraum keine Sachverhalte bekannt, welche eine tiefergehende Untersuchung erforderlich machen würde. Bei Abbrucharbeiten, Gehölzrodungen und Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass keine Lebensstätten geschützter Tierarten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere, Mulch bewohnende Käfer oder Eidechsenvorkommen) beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, dass sich die Bauherren die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit vor Baubeginn durch einen Sachkundigen bestätigen lassen. Eventuell erforderliche Gehölzrodungen dürfen nicht in der Vegetationsperiode von 01. März bis 30. September durchgeführt werden.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Festsetzungen und Hinweise im Textteil des Bebauungsplans entsprechend zu ergänzen.</p> <p><u>Umweltprüfung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung:</u> Eine Prüfung ist erst nach Vorliegen des fertigen Umweltberichts möglich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise unter Ziff. 3.2 (Artenschutz) wurden entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Umweltbericht einschließlich Eingriffs- / Aus-</p>	<p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>-</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

	gleichsbilanzierung wurde zwischenzeitlich ausgearbeitet.	
<b>f Immissionsschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	-
<b>g Grundwasserschutz</b> Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
<b>h Wasserversorgung</b> Nach der Planung (siehe Begründung Ziffer 1.12.1) ist die Wasserversorgung gesichert. Daher bestehen auch in dieser Hinsicht keine Bedenken.	Kenntnisnahme	
<b>i Bodenschutz</b> Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die Eingriffe in das Schutzgut Boden dargestellt und ausgeglichen werden. Im Bebauungsplan bzw. im Umweltbericht dazu ist das Schutzgut Boden wie in jedem Bebauungsplanverfahren üblich zu behandeln (Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung). Das Merkblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" ist bereits Bestandteil der Unterlagen.  Hinweis: Unter Hinweise Ziffer 3.5 Bodenschutz/Altlasten wird aufgeführt, dass bei Auffälligkeiten, die auf eine Bodenverunreinigung hinweisen, der Geschäftsbereich Wasserwirtschaft zu verständigen ist. Korrekt ist jedoch, dass das Amt für Umweltschutz, Fachbereich Boden- und Grundwasserschutz, zu verständigen ist:	Für das Schutzgut Boden wurde eine entsprechende Eingriffs- / Ausgleichsbilanz erstellt, was zu einem Ökopunkte-Defizit geführt hat. Als zusätzliche externe Ausgleichsmaßnahme wurde die Extensivierung und Bepflanzung eines Teils von Flst.171 nördlich des Plangebietes vorgesehen.  Hinweise wurden entsprechend ergänzt.	Kenntnisnahme
<b>j Altlasten und Schadensfälle</b> Es bestehen keine Bedenken. Flächen, die im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst sind, sind im Plangebiet nicht bekannt.	Kenntnisnahme	-
<b>k Kommunale Abwasserbeseitigung</b> Bei der Ausführung ist die Vorgabe des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu be-	Hinweis wurde dem Eigentümer / Architekten mit der	-

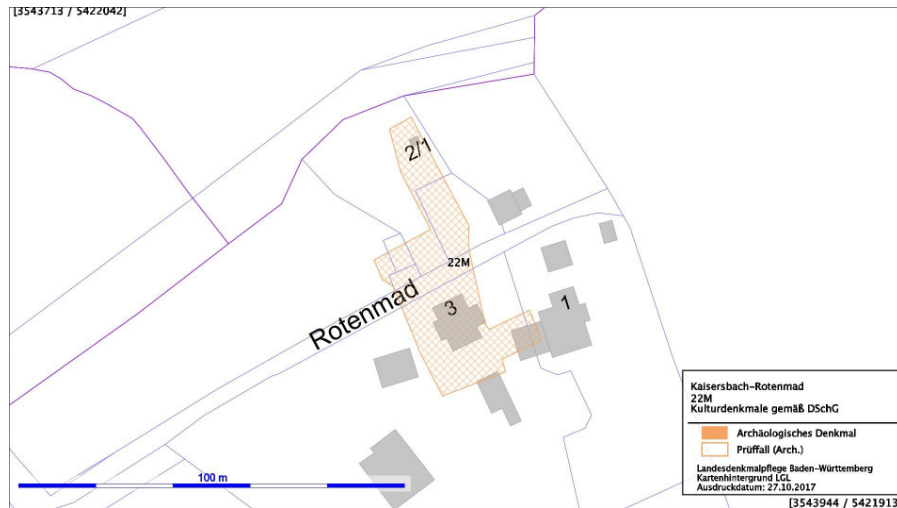


<p>achten, wonach Niederschlagswasser ortsnahe versickert, verrieselt oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der Niederschlagsabfluss aus dem Gebiet sollte nicht höher sein, als natürlicher Weise abfließen würde.</p> <p><b>I Gewässerbewirtschaftung</b> Es bestehen keine Bedenken.</p> <p><b>m Hochwasserschutz und Wasserbau</b> Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Bitte um Beachtung weitergeleitet.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	
--	---	--

#### 4 Regierungspräsidien

Nr. Fachgebiet / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p><b>a RP Stuttgart – Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur</b> (09.11.2017)</p> <p>Nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p>Geplant ist die Errichtung eines Gemeindehauses mit einem Gemeindesaal für rund 300 Personen inklusive eines Speisesaals im Untergeschoss.</p> <p>Das Vorhaben liegt in einem Regionalen Grünzug gemäß Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart. Regionale Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden, Plansatz 3.1.1 Absatz 1 (Z).</p> <p>Nachdem sich die vorgesehene Erweiterung nach Westen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Bebauungsplans befindet und das geplante Gemeindehaus direkt an die bestehende Bebauung anschließt, kann die Planung jedoch mitgetragen werden.</p> <p><b>Hinweise</b> Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter <a href="https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx">https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx</a>).</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.</p> <p><b>b RP Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege</b> (27.10.2017)</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, sowie der Vor- und Frühgeschichtlichen Archäologie hier nicht erkennbar betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Formblatt wurde verwendet.</p> <p>Dem RP wird nach Abschluss des Verfahrens eine Planfertigung zugesendet.</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>-</p>

Innerhalb des Planbereichs sind jedoch Belange der Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit berührt.  
Der historische Siedlungskern von Kaisersbach-Rotenmad ist als archäologische Verdachtsfläche (Prüffall 22M) ausgewiesen. Auf die nachstehende Kartierung des archäologischen Relevanzbereichs wird verwiesen.



Rotenmad geht auf ein nach 1721 angelegtes Forstgut zurück und gehörte ursprünglich zum Rudersberger Amt des Oberamts Schorndorf.  
Innerhalb der ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen sind in bislang nicht tiefgreifend gestörten Arealen daher archäologische Bodenzeugnisse - Kulturdenkmale gem. § 2 DSchG - der örtlichen Siedlungsgeschichte und wirtschaftlichen Entwicklung, sowie zur Sachkultur der frühen Neuzeit zu erwarten.  
Zur Berücksichtigung dieser Belange wird zunächst um nachrichtliche Übernahme der mitgeteilten Informationen in die Planungsunterlagen gebeten. Punkt 3.8 des Textteils und der Umweltbericht sind um vorgenannte Informationen zu ergänzen.

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen für die beabsichtigten Planbereiche (SO 2 / Neubau Gemeindehaus und gepl. Stellplätze) keine erheblichen Bedenken. Hier wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG hingewiesen, die auch in Baugenehmigung(en) übernommen werden sollen:

Die Hinweise wurden entsprechend ergänzt.

Kenntnisnahme

<p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2 – Archäologische Denkmalpflege) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p> <p>Zum Schutz vor unbeobachteter Zerstörung von Denkmalsubstanz bedürfen allerdings Planungen zu flächigen, linearen und tiefgreifenden Bodeneingriffen innerhalb der mitgeteilten historischen Siedlungslage einer frühzeitigen Beteiligung des Regierungspräsidiums Stuttgart - Archäologische Denkmalpflege, vertreten durch Frau Dr. Susanne Arnold (susanne.arnold@rps.bwl.de). Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall eine abschließende Stellungnahme erst anhand ergänzender Materialien erfolgen kann, aus denen die vorhandenen Störfelder und archäologischen Fehlstellen (z.B. Kelleranlagen, Kanal- und Leitungstrassen) in einem Plan ersichtlich werden. Auf mögliche Kostentragungspflichten von Investoren und Bauherren für eventuell notwendige Sondierungsmaßnahmen und Rettungsgrabungen, bzw. baubegleitende Befundaufnahmen wird vorsorglich hingewiesen.</p> <p><b>Hinweise</b> keine</p>		
<p><b>c RP Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> (02.11.2017)</p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aufgrund einer möglichen Rutschungsproblematik empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ver-</p>	<p>Die Begründung wurde um entsprechende Hinweise ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

breitungsbereich von Gesteinen der Trossingen-Formation (Knollenmergel).

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Die Gesteine der Trossingen-Formation sind sehr rutschempfindlich. Ein Großteil des Plangebietes befindet sich nach Auswertung des digitalen Geländemodells (DGM) auf einer Hangrutschung (vgl. beigefügte Anlage).

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates, mit der Rutschungsproblematik vertrautes Ingenieurbüro empfohlen.

#### **Boden**

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Kenntnisnahme

#### **Mineralische Rohstoffe**

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Kenntnisnahme

#### **Grundwasser**

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb bestehender oder geplanter Wasserschutzgebiete. Zur Planung sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Kenntnisnahme

<p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p>	Kenntnisnahme	
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Kenntnisnahme	
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Kenntnisnahme	
<p><b>Anlagen</b></p> <p>Geologische Karte mit Rutschungsgebieten Merkblatt für Planungsträger und Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB</p>	Kenntnisnahme	

## 5 Verbände

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
<p><b>a Verband Region Stuttgart</b> (09.11.2017)</p> <p>Der Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart hat in seiner letzten Sitzung am 8. November 2017 folgende Stellungnahme zu oben genanntem Bebauungsplanentwurf beschlossen: „Bedenken gegen die Erweiterung des Freizeitentrums aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug können zurückgestellt werden.“</p> <p>Dem Beschluss ging folgender Sachvortrag voraus: Westlich der Ortslage von Kaisersbach befindet sich ein Bibel- und Freizeitheim mit mehreren Gebäuden. Die Anlage soll um ein Gemeindehaus mit Versammlungssaal und Speiseraum erweitert werden. Mit der vorliegenden Planung sollen zum einen die beiden bereits bestehenden, rechtskräftigen Bebauungspläne zusammengeführt und aktualisiert werden. Zum anderen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Erweiterungsbau geschaffen werden.</p> <p>Regionalplanerische Wertung: Das Plangebiet befindet sich in einem Regionalen Grünzug. Regionale Grünzüge dürfen lt. Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplanes keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung, ausgesetzt werden. Durch die Zusammenfassung und Aktualisierung vorhandener Bebauungspläne wird die bestehende Nutzung rechtlich gesichert. Die geplante Erweiterung liegt innerhalb des Geltungsbereichs der bereits rechtskräftigen Bebauungspläne. Das geplante Gebäude soll in unmittelbarer Zuordnung zu den Bestandsgebäuden entstehen und rundet diese ab. Bedenken gegen die Erweiterung des Freizeitentrums aufgrund der Lage in einem Regionalen Grünzug können zurückgestellt werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	Kenntnisnahme	-

**6 Sonstige**

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a <b>keine</b> (__.__.2017) Keine		

**B Bürger / Sonstige**

Nr. Beteiligter / (Datum) / Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung / Planer	Beschlussvorschlag
a <b>keine</b> Anschrift (__.__.2017) keine		